

76. 1. In welcher Weise ist für Nachlassforderungen Art. 1220 mit Art. 883 Code civil zu vereinigen?
2. Sind Artt. 1220 und 883 Code civil auch auf die Forderung aus dem Verkaufe einer Nachlasslitigenschaft anwendbar?

II. Civilsenat. Urth. v. 29. November 1901 i. S. D. (Rl.) w. D. (Befl.). Rep. II. 346/01.

- I. Landgericht Düsseldorf.
II. Oberlandesgericht Köln.

Der im Jahre 1888 verstorbene Rentner Johann D. hatte aus der Ehe mit der ihn überlebenden D., geb. F., drei Kinder hinterlassen und in seinem Ehevertrage, durch den Gütertrennung vereinbart war,

seiner genannten Ehefrau ein Viertel des Nachlasses zu Eigentum, ein Viertel zur Nutznießung vermacht. Johann D. war ein Bruder des Klägers und hatte mit diesem den Vater Vinzenz D. beerbt. Die Nachlassmasse Vinzenz D's. enthielt eine Reihe von Baugrundstücken und blieb, da für den Verkauf der einzelnen Grundstücke günstige Gelegenheiten abgewartet werden sollten, ungeteilt. Ein Teil der Grundstücke ist inzwischen für 60000 *M* verkauft worden. Kläger ist Gläubiger zweier Miterben des Johann D. und hat mit der Behauptung, daß seinen Schuldnern an der erwähnten Kaufpreisforderung ein Anteil von 5000 *M* zustiehe, diese angebliche Anteilsforderung seiner Schuldner an die Käuferin pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Der Kaufpreis ist von der Käuferin an den Notar C. ausgezahlt worden. Kläger hat von diesem die Aushändigung des gepfändeten Teilbetrages verlangt; die Erben des Johann D. haben hiergegen Einspruch erhoben, weshalb jene Summe von dem Notar in „Depot“ genommen ist. Mit der gegen die Erben des Johann D. erhobenen Klage, welche damit begründet ist, daß der gepfändete Kaufpreisanteil nach Art. 1220 Code civil den Schuldnern des Klägers als Miterben des Johann D. unmittelbar zugehöre und deshalb dem unbeschränkten Zugriff ihrer Gläubiger unterliege, war die Beurteilung der Beklagten zur Einwilligung in die Auszahlung des hinterlegten Kaufpreisteilbetrages beantragt. Die Beklagten haben zur Rechtfertigung ihres Antrages auf Klageabweisung geltend gemacht, daß gemäß Art. 883 Code civil die Pfändung und Überweisung dieser einzelnen, zur ungeteilten Nachlassmasse gehörenden Forderung jedenfalls, bevor feststehe, wem sie bei der Teilung zufalle, unwirksam sei. Die Vorderrichter haben den Kläger abgewiesen, dessen Revision zurückgewiesen worden ist aus folgenden

Gründen:

„1. Zunächst ist nach dem Parteivorbringen in den Instanzen davon auszugehen, daß der Verkauf von noch ungeteilten Liegenschaften aus dem Nachlasse des Vinzenz D., dessen Kaufpreisanteil hier im Streite ist, erst nach dem Tode des Johann D. von dessen Erben mit den anderen am Nachlasse des Vinzenz D. Beteiligten erfolgt ist. Danach gehörte bei dem Tode des Johann D. zu dessen Nachlasse der seinem Erbteil entsprechende Anspruch an den ungeteilten, nach dem Grundsatze des Art. 883 den Erbbeteiligten zur gesamten Hand

gehörenden Grundstücken, und handelt es sich um eine erst nach dessen Tode begründete Forderung, auf welche Art. 1220 keine unmittelbare Anwendung findet. Insofern in dem Verkaufe jener Grundstücke an einen Dritten ein die Ungeteiltheit derselben aufhebendes Rechtsgeschäft sämtlicher Erbbeteiligten lag, kommt zwar jener Veräußerung, anlangend die Rechte an den Grundstücken, die Wirkung einer Teilung im Sinne des Art. 883 zu, und könnte nach der Rechtsprechung des erkennenden Senates angenommen werden, daß dadurch eine von einem Miterben bestellte Teilhypothek erloschen wäre, und der Hypothekengläubiger auch nicht Anweisung auf einen Kaufpreisanteil begehren könnte. Daraus ergibt sich aber nicht als unmittelbare Folge, daß auch der Kaufpreis unter den Erbbeteiligten nach Verhältnis ihrer Anteile geteilt sei; denn jene Annahme einer Aufhebung der Ungeteiltheit der Nachlassgrundstücke folgt aus den gemeinschaftlichen Veräußerungs- und Teilungs- erklärungen aller Beteiligten. Daß aber eine Teilung des für die Nachlassgrundstücke vereinbarten Kaufpreises in dem Kaufvertrage selbst oder nachher, insbesondere, was hier allein entscheidend wäre, anlangend den Anteil des Johann D. unter den Erben des Johann D. getroffen worden sei, hat der Kläger in den Instanzen nicht behauptet. Einer Annahme der Teilung des Kaufpreises mit der Begründung, Verkäufer seien die einzelnen Erbbeteiligten, deshalb stehe ihnen der Anspruch auf den Kaufpreis in Person zu, und es sei ein dem Erbteil des Johann D. entsprechender Teil des Kaufpreises nie ein Teil der Nachlass- und Teilungsmasse des Johann D. gewesen, stehen rechtliche Bedenken entgegen. Bei dem Tode des Johann D. gehörte, wie bereits dargelegt, zu dessen Nachlasse der seinem Erbteil entsprechende Anspruch an noch ungeteilten Grundstücken des Vinzenz D. Dieser Anspruch war keinesfalls eine Forderung im Sinne des Art. 1220 und unterstand daher, ohne daß es an dieser Stelle auf die Tragweite des Art. 1220 noch ankäme, dem Art. 883. Es sind daher bezüglich jener Grundstücke die Erben Johann D.'s nicht etwa an dessen Stelle mit gleicher Wirkung getreten, wie wenn Johann D. vor Vinzenz D. gestorben wäre, und sie als Erben des Vinzenz D. an die Stelle des Johann D. unmittelbar berufen worden wären. Die einzelnen Miterben des Johann D. haben danach ferner nicht als Miteigentümer zu bestimmten Anteilen bei jenem Verkauf über diese Anteile verfügt, sondern diese Grundstücke als ungeteilte Bestandteile des Nachlasses

Vinzenz D.'s und zugleich bezüglich des an ihnen bestehenden Anspruches für den Erbteil des Johann D. als Bestandteil des Nachlasses Johann D.'s veräußert. Es wurde deshalb auch der Kaufpreis im Zweifel nicht durch den Verkauf selbst zum Bestandteil des Vermögens jedes der bei dem Verkaufe Beteiligten in Höhe seines Erbteiles, sondern Bestandteil der entsprechenden Nachlaß- und Teilungsmasse. Selbst wenn daher in dem noch bei Leben des Johann D. getroffenen Abkommen der Erben des Vinzenz D., die als Baugelände zu bewertenden Nachlaßgrundstücke nur bei günstigen Gelegenheiten successive zu verkaufen, die weitere Vereinbarung zu finden wäre, daß jeder der damals Erbbeteiligten von dem Kaufpreise den seinem Erbteile entsprechenden Anteil zugewiesen erhalte, so würde der hiernach auf den Erbteil des Johann D. entfallende Kaufpreisanteil, wenn nicht unter dessen Erben eine Teilungsvereinbarung getroffen wurde, was nicht behauptet ist, als Bestandteil der Nachlaß- und Teilungsmasse Johann D.'s zu gelten haben, nicht aber auf Grund des Verkaufes an sich schon, ohne daß es noch der Bezugnahme auf Art. 1220 bedürfte, den Miterben des Johann D. nach ihren Erbteilen zukommen. Es kann danach, wenn zunächst die Bedeutung des Art. 1220 außer acht gelassen wird, der Revisionskläger daraus allein, daß zu dem Nachlasse des Vinzenz D. gehörige ungeteilte Grundstücke nach dem Tode des Johann D. von dessen Erben mit den übrigen am Nachlasse des Vinzenz D. Beteiligten veräußert worden sind, nicht eine unmittelbare Berechtigung der einzelnen Miterben des Johann D. an dem Kaufpreise in Höhe ihrer Erbteile ableiten.

2. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, auf eine durch ein Rechtsgeschäft dieses Inhaltes nach dem Tode des Erblassers entstandene Nachlaßforderung im Zweifel Art. 1220 in gleichem Maße anzuwenden, insoweit keine entgegenstehenden Vereinbarungen bei dem Verkaufe getroffen sind, was von Seiten der Beklagten nicht geltend gemacht wurde. Aus diesem Grunde bleibt auch für den gegebenen Fall entscheidend, in welcher Weise die in Art. 1220 enthaltene Gesetzesbestimmung, welche den im römischen Rechte geltenden Grundsatz „nomina hereditaria inter heredes ipso jure sunt divisa“ wiederzugeben scheint, mit der Vorschrift des Art. 883 zu vereinigen ist, wonach von dem rechtlichen Gesichtspunkte der gesamten Hand aus die Teilung nur einen deklarativen Charakter hat, sonach derjenige,

dem eine Forderung in der Teilung zugewiesen wird, so anzusehen ist, als habe dieselbe vom Zeitpunkt des Erbanfalles oder ihres Erwerbes für den Nachlaß an einen Bestandteil seines Vermögens gebildet. Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 30. Oktober 1888,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 22 S. 371 flg.,

zu dieser Frage bereits insoweit Stellung genommen, als er der Meinung beitrug, daß die Bestimmung des Art. 1220 insofern eine Einschränkung erfahre, als sie nur für den Zeitraum durchgreife, der vor der Teilung des Nachlasses liegt, und daß von da ab — unbeschadet der auf Grund des Art. 1220 erworbenen Rechte — der Teilungsvertrag endgültig darüber entscheide, welcher Mitbeteiligte in Ansehung einer zum Nachlasse gehörenden Forderung als Gläubiger anzusehen sei. Er hat damit insbesondere die in der neueren Rechtsprechung des französischen Cassationshofes vertretene Ansicht abgelehnt, daß nach Art. 1220 die Nachlassforderung bereits durch das Gesetz endgültig geteilt sei und deshalb Art. 883 überhaupt nicht zur Anwendung komme; es liegt kein Anlaß vor, von dem zu letzterer Frage eingenommenen Standpunkt abzugehen. In jener Entscheidung war, wie dort näher dargelegt ist, kein Anlaß gegeben, auf die weiteren Streitfragen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Art. 1220 und Art. 883 einzugehen, und sich insbesondere über die darin auseinandergehenden Meinungen auszusprechen, wie die rechtliche Stellung der Miterben während dieses Übergangszustandes bis zur endgültigen Teilung sei.

Die eine der hier in Betracht kommenden Ansichten nimmt an: durch Art. 1220 werde zwar nur provisorisch bis zum Zeitpunkt der endgültig zustande gekommenen Teilung die Nachlassforderung unter den Miterben geteilt; aber während dieses Zwischenzustandes sei der einzelne Miterbe nach außen zu unbeschränkter Verfügung über den seinem Erbteil entsprechenden Forderungsanteil berechtigt; habe er denselben während dieser Zeit durch Cession veräußert, so falle überhaupt nichts mehr in die Teilungsmasse, und könne auch Art. 883 nicht mehr zur Anwendung kommen; habe er denselben verpfändet, — und gleiches müsse für das Pfändungspfandrecht eines Gläubigers gelten, der auf diesen Forderungsanteil Zugriff genommen hat, — so falle der verpfändete Forderungsanteil belastet mit diesem Pfandrechte in die Teilungsmasse, und sei letzteres dem Art. 883 gleichfalls entzogen.

Eine andere Ansicht geht dagegen dahin: Art. 1220 begründe bis zur endgültigen Teilung nur eine Legitimation des Miterben zur Geltendmachung des seinem Erbteil entsprechenden Forderungsanteiles gegen den Schuldner; der Miterbe sei danach befugt, jenen Forderungsbetrag gegen den Schuldner durch Klage geltend zu machen und einzuziehen, wie auch der Schuldner durch dessen Zahlung an den Miterben sich endgültig befreie; im übrigen sei aber der Miterbe zu Verfügungen über denselben nur mit der Maßgabe befugt, wenn und soweit jener Anteil bei der Teilung in seinen Erbteil falle. Die Wirksamkeit solcher Verfügungen über den Forderungsanteil zu Gunsten Dritter sei daher auch den übrigen Miterben gegenüber dadurch bedingt, daß er bei der Teilung dem Erbteil des cedierenden oder verpfändenden Miterben zugewiesen werde.

Der erkennende Senat verkennt nicht, daß sich für die eine und die andere dieser Ansichten nahezu gleichwertige Gründe geltend machen lassen; er entscheidet sich jedoch für die letztere. Zwar kann dahingestellt bleiben, ob die von den Vertretern derselben aus der Entstehung des Art. 1220 entnommenen Erwägungen für sich allein zureichen könnten, jene Ansicht zu rechtfertigen. Die hierfür angerufenen Ausführungen bei Pothier, Obligations N. 319 — Ed. Siffrein, Bd. 1 S. 306 —, welche ihrerseits dem Traktate Dumoulin's, *Extrioatio labyrinthi dividui et individui* Tl. 2 §§ 18 flg., besonders § 21, entnommen sind, lassen zwar die Auffassung zu, die Teilung einer Forderung bei Mehrheit der Erben sei nur eine uneigentliche in dem Sinne, daß *partes concursu sunt*. Allein eine entscheidende Bedeutung kann dieser überdies nur gelegentlich eines besonderen Falles ausgesprochenen Auffassung jener Schriftsteller, deren Einfluß auf das Recht des Code civil allerdings sehr bedeutend war, ebensowenig beigelegt werden, wie der aus dem Texte des Art. 1220 entnommenen Erwägung, wonach der Grund der Berechtigung des Miterben nur in dem durch seine *saisine* gegebenen Besitze liege. Dagegen kann für die Annahme einer weitergehenden Wirkung des Art. 1220 im Sinne der zuerst bezeichneten Meinung das hierfür vielfach verwertete Moment nicht entscheidend sein, daß die in Art. 1220 gleichfalls geregelte Teilung der Nachlassschulden gegen die Erben absolut wirke, und zwar um deswillen nicht, weil der in Art. 883 zur Anerkennung gekommene Grundsatz der gesamten Hand nur für den Aktivnachlaß

gilt, dagegen auf die Schulden des Nachlasses und auf die Schulden-
 teilung überhaupt nicht anwendbar ist. Für die hier vertretene Ansicht
 kann ferner der allgemeine Erwägungsgrund, daß die ungeteilte Aktiv-
 erbschaft den Miterben nur als Gesamtgut zu gesamter Hand zustehe,
 für sich allein gleichfalls nicht durchschlagen, weil es sich bei Entscheidung
 der vorliegenden Frage gerade darum handelt, in welchem Umfange
 der Grundsatz der gesamten Hand für Nachlassforderungen durch
 Art. 1220 durchbrochen sei. Nun läßt sich nicht verkennen, — und dies
 wird auch von den Anhängern der oben in erster Reihe dargelegten
 Rechtsansicht in der Mehrheit zugegeben, — daß die Beschränkung des
 Grundsatzes der gesamten Hand auf Verfügungen des Miterben über
 Nachlassliegenschaften und die Zulassung einer freien Verfügungsgewalt
 desselben über seinem Erbteil entsprechende Forderungsanteile zu
 praktisch wenig geeigneten Ergebnissen führen kann, und daß jenes freie
 Verfügungsrecht des Miterben, insbesondere in dem Falle, wenn ein im
 übrigen zahlungsunfähiger Miterbe wegen Vorempfänge oder Schul-
 den an den Nachlaß bei der Teilung aus dem Nachlasse nichts er-
 halten kann, die nahe Möglichkeit gewährt, daß jener Miterbe durch
 Cessionen, oder seine Gläubiger — ohne oder sogar gegen seinen
 Willen — durch Forderungspfändungen den übrigen Miterben Nach-
 laßteile ohne die Möglichkeit eines erfolgreichen Rückgriffes entziehen
 können. Diese Erwägungen legen die Annahme nahe, daß Art. 883
 für Nachlassforderungen durch Art. 1220 nur insoweit durchbrochen
 sei, als die Bedürfnisse des Verkehrs im Verhältnisse zwischen den
 Miterben und den Nachlassschuldnern dies erfordern, und rechtfertigen
 im Zusammenhange mit den übrigen, bereits oben erörterten Gesichtspunk-
 ten, denen eine unterstützende Bedeutung zuerkannt werden kann,
 den Schluß, daß überwiegende Gründe für die hier gebilligte Ansicht
 sprechen, wonach Art. 1220 hinsichtlich der Nachlassforderungen nur
 die dort dargelegte engere Bedeutung habe.

Damit zerfallen die von der Revision erhobenen Angriffe, die
 davon ausgingen, daß die von dem Kläger erwirkte Forderungs-
 pfändung von den übrigen Miterben des Johann D. anzuerkennen
 sei. Soweit die Revision fürsorglich noch geltend zu machen versucht
 hat, daß auch nach der hier vertretenen Ansicht der Miterbe bis zur
 Teilung das Recht habe, die Nachlassforderung zu dem seinem Erbteil
 entsprechenden Anteile einzuziehen, und Revisionskläger, dem der ent-

sprechende Forderungsanteil zur Einziehung überwiesen sei, jenes Recht zur Einziehung verfolge, so ergibt sich die Unbegründetheit dieses Angriffes nach der gegebenen Sachlage schon daraus, daß der Schuldner mit Zustimmung der übrigen Miterben des Johann D. den hier streitigen Kaufpreisanteil zu dritter Hand bereit gestellt hat, daß deshalb den letzteren ein von dem Ergebnisse der Teilung bedingtes Recht an dem in dieser Art hinterlegten Betrage zusteht, und vor jener Teilung der mit der Klage verfolgte Anspruch nicht gerechtfertigt sein kann. Es ist daher nicht nötig, zu der weiteren Frage Stellung zu nehmen, ob jenes Recht des Miterben zur Einziehung der Nachlassforderung Gegenstand eines Zugriffes seiner Gläubiger sein kann und im gegebenen Falle Gegenstand der hier in Frage stehenden Forderungspfändung des Revisionsklägers war." . . .